



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 53 vom 21. Dezember 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Ordnung zur Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist"

Vom 7. Juli 2010

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 21. Oktober 2011 aufgrund von § 108 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaften am 7. Juli 2010 auf Grund von § 72 Absatz 4 HmbHG in Verbindung mit § 5 Absatz 12 der Grundordnung der Universität Hamburg vom 17. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2952) beschlossene Ordnung genehmigt.

§ 1 Diplomgrad

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg verleiht den akademischen Grad "Diplom-Juristin" bzw. "Diplom-Jurist" (abgekürzt "Dipl.-Jur.") und stellt hierüber eine Urkunde aus, die von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes unterschrieben wird.

§ 2 Berechtigte

(1) Der Diplomgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der verliehen.

(2) Berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg, die

- a) vor der Meldung zur Ersten Prüfung mindestens zwei Semester an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg studiert und
- b) erfolgreich die Erste Prüfung am Prüfungsort Hamburg gemäß dem Hamburgischen Juristenausbildungsgesetz (HmbJAG vom 11. Juni 2003, HmbGVBl. 2003, 156) abgelegt haben.

(3) Sofern der oder die Berechtigte bereits anderweitig den gleichen oder einen vergleichbaren Grad auf der Basis der Ersten Prüfung erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung des Grades ausgeschlossen.

(4) Die Verleihung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Hochschulgrad „Magister Juris“ (Mag. Jur.) der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Grad verliehen wurde oder erworben werden konnte.

§ 3 Verfahrensvorschriften

Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. Er ist unter Beifügung des Immatrikulationsnachweises sowie des Abschlusszeugnisses im Sinne des § 2 (im Original oder beglaubigter Kopie) an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg zu richten. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass er oder sie keinen solchen Antrag bei einer anderen Fakultät gestellt hat. Der Antrag muss innerhalb von fünf Jahren nach Bestehen der Ersten juristischen Prüfung bei der Fakultät gestellt werden.

§ 4 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft.

(2) Sie ist auf alle Absolventinnen und Absolventen anzuwenden, die die Erste juristische Prüfung nach dem 8. Juli 2009 bestanden haben.

(3) Auf Absolventinnen und Absolventen, die die Erste juristische Prüfung vor diesem Datum bestanden haben, ist diese Ordnung nur dann anzuwenden, wenn sie weder in den Anwendungsbereich der Ordnung der Universität Hamburg zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Juristin" oder Diplom-Jurist" vom 14. August 2003 fallen noch ihr Studium während der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für die Verleihung der Hochschulgrade Baccalaureus Juris und Magister Juris vom 5. Februar 2003 abgeschlossen haben.

Hamburg, den 21. Oktober 2011

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

